

# Bericht der Commission

in Sachen der

## **Organisation der neuen communalen Verwaltungsorgane.**

**Organisationsplan.**



# Bericht der Commission

in Sachen der

## **Organisation der neuen communalen Verwaltungsorgane.**

---

### **Organisationsplan.**

**Riga.**

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Herderplatz Nr. 2).

1878.

# Bericht der Commission

in Sachen der

## Organisation der neuen kommunalen Verwaltungsorgane.

Auf Verfügen des Rigaschen Stadthaupts als Manuscript gedruckt.

Organisationplan.



Riga.

Druck in der Rigaer Buchdruckerei (Hilfsdruckerei N. 2).

1878.

Nachdem die unterzeichnete am 5. Mai d. J. niedergesetzte Commission den ersten Theil der ihr übertragenen Arbeit, die gutachtliche Aeusserung über die Scheidung der Competenzen zwischen den alten und neuen Organen der Communalverwaltung, erledigt und in der Stadtverordnetenversammlung vom 1. August Bericht erstattet hatte, wandte sie sich ungesäumt dem zweiten Theil ihrer Aufgabe, der Ausarbeitung eines Organisationsplanes für die communalen Executivorgane zu.

Die Commission hat in zehn Plenar- und zahlreichen Ausschusssitzungen nacheinander mehrere Entwürfe ausgearbeitet und glaubt, dass sie es an Mühe und Sorgfalt nicht hat fehlen lassen. Trotzdem oder vielleicht gerade deshalb ist sie überzeugt, dass auch der jetzt vorgelegte Entwurf in vielfachen Beziehungen verbesserungsfähig ist. Es war eben nicht immer möglich und zulässig, einfach an das Bestehende anzuknüpfen und auf der sicheren Grundlage praktischer Erfahrung weiter zu bauen: sowohl um den Anforderungen der Städteordnung gerecht zu werden, als auch um anerkannte Uebelstände und namentlich eine gewisse Schwerfälligkeit der seitherigen Verwaltung zu beseitigen, mussten einige neue Einrichtungen in Aussicht genommen werden. Neue Einrichtungen tragen aber vielleicht nirgend mehr den Charakter von Experimenten als gerade auf dem Gebiet der Verwaltung: was sich in der Theorie sehr gut zu machen scheint, bewährt sich in der Praxis möglicherweise am schlechtesten. Da dieses Bedenken jedoch in der Hauptsache unverändert bestehen blieb, wenn die

vorbereitenden Verhandlungen auch noch so lange und gründlich fortgesetzt wurden und da andererseits die Zeit drängte, so glaubte die Commission einen Abschluss machen und ihre Arbeiten in Gestalt des nachfolgenden Entwurfes der Stadtverordnetenversammlung vorlegen zu müssen. Dabei will es der Commission scheinen, dass es sich aus praktischen Gründen empfehlen dürfte, den Entwurf, wenn nicht schwerwiegende Bedenken entgegenstehen, vorläufig unverändert anzunehmen und erst einige Zeit nach Durchführung des Organisationsplanes, sobald sich das Bedürfniss geltend macht, denselben zu revidiren und gemäss den inzwischen gesammelten Erfahrungen zu emendiren.

Der Entwurf ist in dem Bestreben gearbeitet worden, soweit thunlich Detailbestimmungen zu vermeiden und theils einen Rahmen zu schaffen, in den sich neue Einrichtungen zwanglos hineinfügen, theils allgemeine Grundsätze aufzustellen, deren Entwicklung der Praxis überlassen bleibt. Der Entwurf giebt zunächst einen Gesamtüberblick über den communalen Verwaltungsmechanismus und behandelt dann in fünf Titeln das Stadtamt und die nach verschiedenen Gesichtspunkten gegliederten Unterorgane desselben. Eine fertige Geschäftsordnung liegt nur für das Stadtamt und nicht für die Unterorgane vor, da nach Art. 74 der Städteordnung die letzteren ihre Instructionen vom Stadtamt vorbehältlich der Bestätigung der Stadtverordnetenversammlung zu empfangen haben. Sache des Stadtamts wird es auch sein, im Anschlusse an den Organisationsplan und gleichfalls unter Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung Kanzleiordnungen für sich und die Unterorgane und eine Kassenordnung für das einheitlich zu regelnde städtische Kassen- und Rechnungswesen zu erlassen. Endlich steht noch aus und erheischt eine baldige Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ein allgemeiner Gagenetat und ein Pensionsreglement für die Communalbeamten.

Anlangend den Gagenetat, so hat die Commission in ihren Entwurf einige allgemeine Bestimmungen aufgenommen, die sie der Stadtverordnetenversammlung zur Annahme empfiehlt. Einmal wird vorgeschlagen, dass alle Communalbeamten auf feste Gagen gesetzt werden und für ihre amtliche Thätigkeit keinerlei Gebühren oder Nebeneinnahmen zu beziehen haben. Die Commission ist zwar nicht der Meinung, dass die Erhebung von Gebühren

für gewisse Dienstleistungen, die lediglich auf Antrag und im Interesse von Privatpersonen erfolgen, ganz abzuschaffen sei; sie hält die ganz unentgeltliche Befriedigung der Ansprüche des Publicums keineswegs für erspriesslich und schlägt nur vor, die Gebühren nicht unmittelbar in die Tasche der Beamten fliessen zu lassen, sondern der Stadtkasse als theilweises Aequivalent für den Gagenetat zuzuwenden. Durch eine solche Maassnahme wird die Stellung der Beamten dem Publicum gegenüber eine würdigere und alle denkbaren Missbräuche des Sportelwesens werden vermieden.

Eine andere auf den Gagenetat bezügliche Bestimmung des Entwurfs ist die, dass den Stadtamtsgliedern gelehrten Standes gegenüber den Gliedern nicht gelehrten Standes eine pecuniär gesichrtere Stellung eingeräumt werde. Diese Unterscheidung scheint geboten, weil die Angehörigen der nicht gelehrten Berufsklassen (Kaufleute, Gewerker etc.) durch den Eintritt in das Stadtamt ihrem eigentlichen Lebensberufe, der auch ihre materielle Existenz sichert, nicht entzogen werden, während der Gelehrte, der in das Stadtamt tritt, hier seinen alleinigen und ausschliesslichen Beruf findet und im Falle der Nichtwiederwahl nach Ablauf der Dienstperiode, wenn er nicht eigenes Vermögen besitzt, erwerb- und mittellos dasteht. Es liegt wohl in der Natur der Sache, dass derjenige, der seine ungetheilte Arbeitskraft dem Stadtamt zur Disposition stellt, auf eine höhere Entschädigung Anspruch hat, als der andere, der eben zufolge seiner ganzen Lebensstellung nur einen Theil seiner Zeit und Kraft für den communalen Dienst frei hat. Die Commission erlaubt sich darum, in dieser Beziehung den Vorschlag zu machen, die Gage der Stadtamtsglieder auf 3000 Rbl. jährlich zu normiren und den Gliedern gelehrten Standes eine Zulage von 1000 Rbl. auszusetzen, dem entsprechend aber an ihre Wahl bzw. Anstellung die Bedingung zu knüpfen, dass sie ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung mit dem Beruf eines Gliedes des Stadtamts keinen anderen Beruf noch ein anderes Amt verbinden.

Eine durchgreifende Aenderung, die der Entwurf gegenüber der seitherigen Organisation der Communalverwaltung enthält, liegt in der Einschränkung der Competenzen des mit der städtischen Vermögensverwaltung betrauten Organs. Das alte

Stadtcassacolegium vereinigte nach Ansicht der Commission zu viele und zu verschiedenartige Competenzen in sich, als dass es allen die gebührende Aufmerksamkeit und Fürsorge hätte widmen können. Der Entwurf nimmt, abgesehen davon, dass ein Theil der Competenzen direct dem Stadtamt zufällt, noch zwei wesentliche Aenderungen in Aussicht. Aus der allgemeinen Oekonomieverwaltung sollen einmal die städtischen Güter und Forsten ausgeschieden und einem besonderen Organ zugewiesen werden, das sich mit voller und ungetheilte Energie der Verwaltung und Bewirthschaftung dieses eine ganz eigenartige Behandlung verlangenden Theiles des städtischen Vermögens hingiebt. Andererseits soll die Oekonomieverwaltung aller technischen Functionen enthoben und soll sowohl die technische Beaufsichtigung der bestehenden communalen Gebäude und Anlagen, wie jede technische Thätigkeit bei neuen baulichen Unternehmungen der Stadt einer besonderen Section des Bauamts zugewiesen werden. Abgesehen von inneren Gründen, die für die projectirte Scheidung technischer und ökonomischer Competenzen sprechen, kann die Commission sich auf das Beispiel auswärtiger Städte beziehen, wo gleichfalls das communale Bauwesen in Verbindung mit der Baupolizei besonderen Organen übertragen ist. (Vgl. beispielsweise: Organisation des städtischen Bauwesens in Frankfurt, Deutsche Gemeindezeitung vom Jahre 1869, Seite 196; Instruction für den Stadtbauinspector in Altona, Beilage zur Deutschen Gemeindezeitung „Ortsgesetze“, 6. Band, Seite 40; Plan zur Reorganisation des Bauwesens in Breslau, Deutsche Gemeindezeitung vom Jahre 1873, Seite 127).

Eine andere wesentliche Neuerung des Entwurfs ist das Institut der Bezirksvorsteher, durch welches eine Decentralisation der Verwaltung in territorialer Beziehung angebahnt wird. Nach einem noch besonders auszuarbeitenden Plane soll die Stadt in möglichst kleine Bezirke getheilt und für jeden derselben aus der Zahl der dort wohnhaften städtischen Wähler ein Bezirksvorsteher ernannt werden, dessen wesentlichste Aufgabe darin liegt, zwischen der Einwohnerschaft seines Bezirks und den Centralorganen der Verwaltung zu vermitteln. Eine in mancher Beziehung ähnliche, wenn auch nicht so consequent durchgeführte Einrichtung hat bei uns in Riga bereits für das specielle Gebiet der Gesundheitspflege bestanden: das Mandat der Bezirksvorsteher soll aber ein um-

fassenderes sein und sich auf die Ermittlung und Vertretung aller wesentlichen örtlichen Interessen und Bedürfnisse erstrecken. Das Institut der Bezirksvorsteher hat sich bereits in vielen auswärtigen Städten bewährt und wird, namentlich wenn es gelingt, die geeigneten Persönlichkeiten ausfindig zu machen, sicher auch bei uns gute Früchte tragen.

Im Uebrigen glaubt die Commission von einer schriftlichen Erläuterung der Einzelheiten des Organisationsplanes absehen zu dürfen; sie hofft, dass der Plan sich im Wesentlichen durch sich selbst motivirt und behält sich vor, weitere Auskünfte in der Stadtverordnetenversammlung selbst durch Vermittelung der zu Referenten ernannten Commissionsglieder, der Herren Stadtverordneten C. v. Holst und M. v. Tunzelmann zu ertheilen.

Anknüpfend an ihren Bericht erlaubt sich die Commission folgende Anträge zu stellen:

- 1) die Stadtverordnetenversammlung wolle den von der Commission ausgearbeiteten Organisationsplan provisorisch unverändert annehmen und unverweilt ins Werk setzen;
- 2) sie wolle namentlich, nachdem sie die Gage der Stadtamtsglieder festgesetzt, ungesäumt zur Wahl der im Plane in Aussicht genommenen fünf Glieder und in besonderem Wahlaet der fünf Stellvertreter schreiten.

Der weitere Gang der Sache würde etwa folgender sein:

Sobald das Stadtamt sich constituirt hat, arbeitet es den Gagenetat und ein Pensionsreglement für die Communalbeamten aus und legt die Entwürfe der Stadtverordnetenversammlung zur Bestätigung vor; darnach wird successive zur Bildung der einzelnen Unterorgane geschritten, indem das Stadtamt aus seiner Mitte die Vorsitzer delegirt, die Stadtverordnetenversammlung die Beisitzer erwählt und wiederum das Stadtamt gemäss dem bestätigten Etat das Beamtenpersonal anstellt. Auf Grund der mittlerweile wohl eingetroffenen „näheren Anweisungen“ des Herrn Ministers des Innern (Einführungsgesetz zur Städteordnung vom 26. März 1877, Punkt 4) wird sodann die Uebergabe der Geschäfte von den alten auf die neuen Organe der Communalverwaltung vollzogen.

Zum Schluss will die Commission nicht unerwähnt lassen, dass sie für einen Theil der noch ausstehenden und dem künftigen Stadtamt zuzuweisenden organisatorischen Arbeiten, namentlich für

den Gagenetat der Beamten, für die Kanzleiordnung des Stadtamts, sowie für eine Kassenordnung, bereits vorgearbeitet hat und dieses wie alles andere von ihr gesammelte Material seiner Zeit dem Stadtamt übergeben wird.

Riga, den 22. September 1878.

Präses: **R. Büngner**, Stadthaupt.

Glieder: **E. v. Bötticher.**

**J. C. Schwartz.**

**C. v. Holst.**

**W. J. Taube.**

**L. Kerkovius.**

**M. v. Tunzelmann.**

**J. A. Schutoff.**

**C. Zander.**

Schriftführer: **E. Alt**, Stadtsekretär.

# Organisationsplan.

## Grundzüge und allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

An der Spitze der Executive für den ganzen communalen Verwaltungsbezirk steht das Stadtamt mit seinem Präses, dem Stadt- Titel I.  
haupt. Das Stadtamt, in welchem sich alle Zweige der städtischen Wirtschafts- und Wohlfahrtspflege concentriren, handhabt die Geschäfte mit Hilfe der unter seiner Leitung und Aufsicht stehenden, theils nach sachlichen, theils nach territorialen Gesichtspunkten gegliederten Unterorgane.

### § 2.

Die nach sachlichen Gesichtspunkten gegliederten Unterorgane des Stadtamts sind:

Die ständigen Executivcommissionen oder Aemter, welche ihre Titel II.  
Wirksamkeit auf den ganzen communalen Verwaltungsbezirk erstrecken und innerhalb eines sachlich abgegrenzten Geschäftsgebiets bestimmte Objecte zu verwalten und eine fortlaufende Executive zu üben haben. Hierzu gehören:

- A. Das Oekonomieamt.
- B. Das Bauamt.
- C. Das Handelsamt.
- D. Das Quartieramt.

Commissionen ohne unmittelbare Executive, deren Wirksamkeit Titel III.  
sich gleichfalls auf den ganzen communalen Verwaltungsbezirk und innerhalb desselben auf sachlich abgegrenzte Geschäftsgebiete erstreckt, die aber keine bestimmten Objecte zu verwalten, vielmehr eine wesentlich vorbereitende und vorberathende Thätigkeit zu üben haben. Hierher gehören:

- A. Die Sanitätscommission.
- B. Die statistische Commission.

Titel IV. Verwaltungen einzelner städtischer Vermögensobjecte und Anstalten, die wegen ihrer Eigenartigkeit und Bedeutung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung aus der allgemeinen städtischen Oekonomieverwaltung ausgeschieden und einem mit eigener Executive ausgestatteten Specialorgan, sei es einer Commission oder einem einzelnen Administrator, zugewiesen sind. Hierher gehören:

- A. Die Verwaltung der Stadtgüter und -Forsten.
- B. Die Verwaltung der städtischen Gemäldegalerie.
- C. Die Verwaltung der Stadtbibliothek.

### § 3.

Unabhängig von der Gliederung der Verwaltung nach sachlichen Gesichtspunkten wird eine Decentralisation in territorialer Beziehung angebahnt, um auf allen Gebieten der städtischen Wirthschafts- und Wohlfahrtspflege eine gleichmässige Berücksichtigung und Befriedigung der örtlichen Interessen und Bedürfnisse zu fördern. Diesem Zwecke dienen:

- Titel V. A. Die Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherversammlungen.
- B. Die Localcommissionen für die Immobilienschätzung und deren Ausschuss, die Delegirtencommission.

### § 4.

Die Glieder des Stadtamts und der Commissionen, desgleichen die mit einem Verwaltungsweige betrauten einzelnen Personen (Administratoren, Bezirksvorsteher) werden von der Stadtverordnetenversammlung auf vier Jahre gewählt. Sowohl beim Stadtamt, wie bei den collegialisch organisirten Verwaltungsstellen scheidet alle zwei Jahre die Hälfte der Glieder aus, das erste Mal nach der Organisation durch das Loos, nachmals immer nach Ablauf der vierjährigen Dienstzeit. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

### § 5.

Die Glieder des Stadtamts erhalten eine feste Gage aus Stadtmitteln nach dem von der Stadtverordnetenversammlung bestätigten Etat und haben für ihre amtliche Thätigkeit keine Gebühren oder Nebeneinnahmen zu beziehen. Die Glieder gelehrten Standes werden unter der Bedingung angestellt, dass sie ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung neben dem Beruf eines Stadtamtsgliedes

keinem anderen Berufe obliegen und kein anderes Amt bekleiden dürfen und erhalten eine von der Stadtverordnetenversammlung zu normirende Gagenzulage.

#### § 6.

Die Stellvertreter der Stadtamtsglieder (Städteordnung Art. 84) erhalten keine feste Gage, wohl aber, wenn sie auf länger als 14 Tage in das Amt eintreten, Entschädigungsgelder, die bei einer fortlaufenden Vertretung bis zu drei Monaten der halben Gage und über drei Monate hinaus der ganzen Gage des Vertretenen gleichkommen. Die Entschädigungsgelder werden aus der Stadtkasse gezahlt und von der Gage des Vertretenen in Abzug gebracht, wenn die Stellvertretung durch von ihm abhängige Umstände bedingt ist, oder wenn sie länger als sechs Monate andauert.

#### § 7.

Die Aemter der Commissionsglieder (Beisitzer), sowie der mit einem Verwaltungszweige betrauten einzelnen Personen (Administratoren, Bezirksvorsteher) sind unbesoldete Ehrenämter.

#### § 8.

Dem Stadtamt und seinen Unterorganen werden die in den Titeln I bis V aufgeführten und die nach dem Bedürfnisse sonst noch erforderlichen Beamten und Dienstkräfte beigegeben. Dieselben werden vom Stadtamt angestellt, und zwar die Sekretäre und die technischen Beamten mit berathender Stimme. Sie erhalten feste Gagen nach dem von der Stadtverordnetenversammlung bestätigten Etat und haben für ihre amtliche Thätigkeit keine Gebühren oder Nebeneinnahmen zu beziehen.

Anmerkung. Gebühren, die für specielle auf Antrag und im Interesse von Privatpersonen erfolgende Dienstleistungen der Beamten nach dem von der Stadtverordnetenversammlung normirten Masstabe erhoben werden, fließen ohne Ausnahme in die Stadtkasse zur theilweisen Deckung des Gagenetats.

#### § 9.

Bestand und Pflichtenkreis des Stadtamts und seiner Unterorgane sind in den Titeln I bis V festgestellt. Die Vertheilung der Geschäfte im Einzelnen unter die Glieder der collegialisch organisirten Verwal-

tungsstellen bleibt diesen selbst vorbehalten. Der Pflichtenkreis der Beamten wird durch vom Stadtamt zu ertheilende Instructionen bestimmt.

### § 10.

Folgende Pflichten liegen allen Verwaltungsorganen gleichmässig ob:

- a. sie haben alljährlich für den der Stadtverordnetenversammlung vorzulegenden allgemeinen Verwaltungsbericht durch Specialberichte über die ihnen anvertrauten Verwaltungszweige das Material zu liefern;
- b. sie haben gleichfalls jährlich zur Aufmachung des Stadtbudgets ihre speciellen Ausgabebedürfnisse und die in ihrem Geschäftsgebiet zu erwartenden städtischen Einnahmen zusammenzustellen.

### § 11.

Alle Unterorgane und Beamten des Stadtamts stehen unter dessen Aufsicht und Controle und haben seinen Anordnungen Folge zu leisten; Beschwerden über dieselben sind beim Stadtamt anzubringen.

Anmerkung. Anlangend die Beschwerdefrist, so wird nach Anleitung des Reichsrathsgutachtens vom 26. März 1877, Punkt VI b die Entscheidung des Ministers des Innern einzuholen sein.

### § 12.

In den unter Titel II bis IV aufgeführten collegialisch gegliederten Unterorganen des Stadtamts, sowie in der Delegirtencommission für die Immobilienschätzung (Titel V) führt ein Glied des Stadtamts den Vorsitz und übt die unmittelbare Aufsicht über das dem Organe zugewiesene Geschäftsgebiet und über die amtliche Thätigkeit der übrigen Glieder und der Beamten.

### § 13.

Die Unterorgane des Stadtamts treten aus eigener Anregung oder auf Antrag des Stadtamts oder des Stadthaupts zu gemeinsamen Berathungen zusammen.

### § 14.

Die Art der Geschäftsthätigkeit des Stadtamts wird durch die im Titel I c enthaltene Geschäftsordnung geregelt; die Kanzleiordnung

des Stadtamts und die Geschäfts- und Kanzleiordnungen der Unterorgane werden im Anschluss an diesen Organisationsplan und unter Anlehnung an die Geschäftsordnung des Stadtamts von dem letzteren unter Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.

## **Titel I. Das Stadtamt.**

### **a. Bestand des Stadtamts.**

#### **§ 1.**

Das Stadtamt besteht aus dem Stadthaupt, dessen Collegen und fünf Beisitzern (Stadträthen). Für jeden der fünf Beisitzer wird von der Stadtverordnetenversammlung ein Stellvertreter gewählt.

#### **§ 2.**

Den Vorsitz im Stadtamt führt das Stadthaupt, oder falls dieses sein Amt zeitweilig zu verwalten ausser Stande ist, der Colleague des Stadthaupts, und wenn auch der letztere nicht eintreten kann, das von der Stadtverordnetenversammlung zu seiner Stellvertretung bestimmte Glied des Stadtamts (Städteordnung Art. 83, Besondere Bestimmungen für die Ostseeprovinzen Art. 7 und Besondere Bestimmungen für die Residenzen Art. 12).

#### **§ 3.**

Die Schriftführung im Stadtamt und die directe Leitung der Kanzlei ist dem Stadtsekretär übertragen.

#### **§ 4.**

Ausser dem Stadtsekretär sind beim Stadtamt noch folgende Beamten und Dienstkräfte angestellt:

der Sekretärsgehilfe;

der Notär;

der Archivar;

die erforderliche Anzahl von Translateuren, niederen Kanzleibeamten und Amtsboten.

## b. Competenzen des Stadtamts.

### § 1.

Zum Wirkungskreise des Stadtamts gehören im Allgemeinen alle durch die Städteordnung oder innerhalb des Rahmens derselben von der Stadtverordnetenversammlung ihm zugewiesenen Competenzen und Functionen.

### § 2.

Das Stadtamt hat in allen die Communalverwaltung betreffenden und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erheischenden Angelegenheiten die Beschlussfassung vorzubereiten, Gutachten zu erstatten, Anträge und Vorlagen auszuarbeiten, letzteres namentlich auch für den Erlass ortspolizeilicher Verordnungen (Städteordnung Art. 103 ff.).

### § 3.

Das Stadtamt hat die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, sofern es dieselben nicht gemäss Art. 79 und 80 der Städteordnung beanstandet, auszuführen, oder durch seine Unterorgane ausführen zu lassen.

### § 4.

Das Stadtamt hat an der Organisation und dem Ausbau der Verwaltung Theil zu nehmen und über die Bildung von Unterorganen, soweit der vorliegende Organisationsplan Lücken aufweist oder abänderungsbedürftig erscheint, bei der Stadtverordnetenversammlung Anträge zu stellen.

### § 5.

Das Stadtamt hat die den einzelnen Verwaltungsorganen zugewiesenen Geschäftsgebiete fortlaufend im Auge zu halten, den Geschäftsgang derselben durch von der Stadtverordnetenversammlung zu bestätigende Instructionen zu regeln und mindestens einmal jährlich zu revidiren; alle daselbst auftauchenden Zweifel principieller Natur zu erledigen; Beschwerden, die über die Organe und ihre Beamten geführt werden, zu entscheiden.

### § 6.

Das Stadtamt hat sowohl seine eigenen, wie auch nach Anhörung bzw. auf Vorschlag der Unterorgane deren Beamten und Dienstkräfte

anzustellen, unter Einhaltung des von der Stadtverordnetenversammlung bestätigten Gagenelats die Dienstcontracte mit ihnen zu schliessen, sie in Eid und Pflicht zu nehmen, ihnen Dienstinstructionen zu ertheilen und die vertragsmässig festzustellende Disciplinargewalt über sie zu üben.

Die Vereinigung mehrerer Kanzlei- oder sonstiger Aemter in einer Person ist nicht ausgeschlossen.

Anmerkung. Das Stadtamt ist befugt, die Ausübung der in diesem Paragraph ihm zugewiesenen Competenzen rücksichtlich der niederen Kanzlei- und Dienststellen dem unmittelbar vorgesetzten Organ zu übertragen.

### § 7.

Das Stadtamt hat mit Hilfe seiner Unterorgane alle Zweige der städtischen Wirthschafts- und Wohlfahrtspflege zu verwalten; es hat namentlich für möglichste Vermehrung der Einnahmen, für Sparsamkeit in den Ausgaben, für die Conservirung und Wertherhöhung der städtischen Vermögensobjecte, für die Erhaltung, Erhöhung und rationelle Ausnutzung der communalen Steuerkraft Sorge zu tragen.

### § 8.

Das Stadtamt hat, nachdem es das Material von allen städtischen Verwaltungsstellen eingeholt hat, unter Beihilfe des Oekonomieamts das Jahresbudget der städtischen Einnahmen und Ausgaben aufzumachen und der Stadtverordnetenversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Es hat für die Einhaltung des bestätigten Budgets Sorge zu tragen und bei unvorhergesehenen Einnahmeausfällen oder Ausgabebedürfnissen erforderlichenfalls (siehe Städteordnung Art. 144) der Stadtverordnetenversammlung ein Ergänzungsbudget vorzustellen.

### § 9.

Das Stadtamt hat für die Ausführung der budgetmässig oder durch besondere Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung angeordneten communalen wirtschaftlichen Operationen Sorge zu tragen. Es hat mit Hilfe seiner Unterorgane die städtischen Güter, Grundplätze, Gebäude, Anlagen, Nutzungen und Berechtigungen durch öffentlichen Ausbot in Pacht oder Grundzins zu vergeben oder sonst nutzbar zu machen. Es hat die für Rechnung der Stadt herzustellenden Bauten

und Anlagen entweder im öffentlichen Ausbot zu vergeben oder auf ökonomischem Wege durch eine ständige Executivcommission, durch Specialcommissionen oder Commissäre ausführen zu lassen.

### § 10.

Das Stadtamt hat innerhalb der gesetzlichen Grenzen und der von der Stadtverordnetenversammlung ertheilten Ermächtigung vermögensrechtliche Verträge für die Stadt zu schliessen und das vermögensrechtliche Interesse derselben wahrzunehmen, namentlich auch in Civilprocessen, zu deren Führung es einen Specialbevollmächtigten oder einen ständigen Stadtanwalt anstellt.

### § 11.

Das Stadtamt hat für diejenigen seiner Unterorgane, die nicht selbst mit vollziehender Gewalt ausgestattet sind, die Executive zu handhaben.

### § 12.

Das Stadtamt hat alle Competenzen und Functionen unmittelbar auszuüben, die nicht einem besonderen Verwaltungsorgan zugewiesen sind. Dahin gehören unter Anderem:

- a. Das Führen der Wählerlisten und die sonstigen Massnahmen für die Wahlen der Stadtverordneten.
- b. Das Armen- und Krankenwesen, die Verwaltung bzw. Beaufsichtigung von Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen.
- c. Die Aufsicht über communale Creditanstalten (Diskontobank, Sparkasse).
- d. Die Aufsicht über öffentliche Verkehrsmittel.
- e. Das Prästandwesen und die Vertretung des städtischen Interesses in Prästandensachen.
- f. Die Ertheilung von Pässen an Einwohner nicht steuerpflichtigen Standes (Besondere Bestimmungen für die Ostseeprovinzen Art. 21).
- g. Die Aufsicht über die Verwaltung der Korobkasteuer und über die geistlichen Verwaltungen der Ebräer (Reichsrathsgutachten vom 26. März 1877 Punkt III).

Anmerkung. Zur Hilfeleistung in diesem Geschäftszweige werden von der Stadtverordnetenversammlung aus der Zahl der wahlberechtigten ebräischen Einwohner auf je vier Jahre zwei Beiräthe ernannt.

- h. Die Entsendung von Gliedern in aussercommunale Institutionen bzw. die Beaufsichtigung derselben, soweit solches der Communalverwaltung obliegt und nicht der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten ist.

### § 13.

Das Stadtamt hat über seine und seiner Unterorgane gesammte Thätigkeit und über den Zustand der einzelnen Verwaltungszweige alljährlich der Stadtverordnetenversammlung einen umfassenden Rechenschaftsbericht abzustatten.

## c. Geschäftsordnung des Stadtamts.

### § 1.

Das Stadtamt verhandelt die ihm zugewiesenen Geschäfte in ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen.

### § 2.

Die ordentlichen Sitzungen finden regelmässig an mindestens zwei Wochentagen statt, die vom Stadtamt festzusetzen und mit Angabe der Anfangsstunde zu veröffentlichen sind.

Anmerkung. Für die Sommerferien kann die Zahl der ordentlichen Sitzungen mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung auf eine für die Woche herabgesetzt werden.

### § 3.

Die ausserordentlichen Sitzungen werden nach Ermessen des Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Glieder des Stadtamts anberaumt und durch besondere Einladungskarten angezeigt, auf denen Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung anzugeben sind.

### § 4.

Jedes Glied des Stadtamts ist verpflichtet, wenn es zu einer Sitzung nicht erscheinen kann, solches rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen, damit die Beschlussfähigkeit der Sitzung durch Einladung des Stellvertreters gesichert werden könne.

### § 5.

Das Stadtamt ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Glieder anwesend ist.

## § 6.

Die Sitzungen werden eröffnet und geleitet vom Vorsitzenden; dieser bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, leitet die Debatte, indem er das Wort ertheilt und Abschweifungen von der Sache verhütet, führt die Abstimmung herbei und stellt das Ergebniss derselben fest.

## § 7.

Bei der Abstimmung entscheidet in der Regel die Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder, bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nur in den durch Art. 79 und 80 der Städteordnung vorgesehenen Fällen (Beanstandung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung) ist zur Beschlussfassung die Majorität aller, nicht blos der anwesenden Glieder des Stadtamts erforderlich.

## § 8.

Die Abstimmung findet in der Regel offen und mündlich statt nach der Reihenfolge des Dienstalters und bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter der Glieder, vom jüngsten beginnend und mit dem Collegen des Stadthaupts und dem Stadthaupt bzw. Vorsitzenden schliessend. Geheime schriftliche Stimmabgabe findet nur bei den vom Stadtamt zu vollziehenden Wahlen statt und muss hier Platz greifen, wenn ein Glied sie beantragt.

## § 9.

Bei der Verhandlung und Abstimmung über solche Gegenstände, die das Privatinteresse eines Gliedes des Stadtamts berühren, hat dasselbe die Sitzung zu verlassen; diese Bestimmung wird auch auf den Sekretär erstreckt.

Bei der Verhandlung von Beschwerden über die Unterorgane des Stadtamts ist der Präses des durch die Beschwerde betroffenen Organs zwar in der Sitzung zur Ertheilung von Auskünften anwesend, nimmt aber an der Beschlussfassung nicht Theil.

## § 10.

Jedes Glied des Stadtamts kann sein vom Majoritätsbeschluss abweichendes Votum zu Protokoll verschreiben lassen. Der Sekretär hat gleichfalls das Recht, seine abweichende Meinung zu verschreiben.

## § 11.

Der Vortrag in der Sitzung ist in der Regel Sache des Sekretärs. Ueber Anträge und Berichte der Unterorgane haben die den Vorsitz in denselben führenden Glieder des Stadtamts den Vortrag.

Bei besonders wichtigen Verhandlungsgegenständen, namentlich wenn sie eingehender Vorarbeiten oder technischer Bearbeitung bedürfen, ernennt das Stadtamt Specialreferenten aus seiner Mitte oder es zieht Techniker oder sonstige Sachverständige mit berathender Stimme zu seinen Sitzungen heran.

## § 12.

In allen Fragen, die das Geschäftsgebiet eines Unterorgans berühren und nicht etwa von diesem selbst zur Verhandlung gebracht worden sind, desgleichen in Sachen betreffend Beschwerden über die Unterorgane oder Beamten hat das Stadtamt vor der Beschlussfassung die Aeusserung des Unterorgans oder Beamten einzuholen.

## § 13.

Die Protokolle des Stadtamts sind für jeden Verhandlungsgegenstand gesondert aufzunehmen und müssen enthalten:

- das Datum des Sitzungstages;
- die Namen der anwesenden und abwesenden Glieder;
- die Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes;
- eine zusammenfassende Wiedergabe der Diskussion;
- die Beschlüsse nebst den Motiven;
- auf besonderen Antrag die abweichenden Minoritätstsvoten.

Die ausgearbeiteten Protokolle sind auf der nächsten Sitzung des Stadtamts vorzulegen und vom Vorsitzenden und Sekretär zu unterzeichnen. Abänderungen und Zurechtstellungen können vor der Unterzeichnung von den Gliedern, die an der Verhandlung Theil genommen haben, beschlossen werden.

## § 14.

Alle an das Stadtamt, das Stadthaupt und die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Schreiben werden vom Stadthaupt eröffnet und seitens der Kanzlei in das gemeinschaftliche Tischregister eingetragen. Die Verfügungen werden vom Stadthaupt im Tischregister ver-  
schrieben und vom Sekretär auf den Schreiben notirt.

## § 15.

Die ausgehenden Schreiben werden vom Sekretär entworfen und wenn erforderlich im Entwurf vorgetragen. Die Schreiben an die Gouvernementsobrigkeit und die höheren Reichsinstanzen werden vom Stadthaupt, Schreiben an andere Organe von diesem oder einem Gliede des Stadtamts unterzeichnet und vom Sekretär gegengezeichnet.

## § 16.

Der schriftliche Verkehr des Stadtamts mit seinen Unterorganen findet vorzugsweise durch Protokollabschriften oder -Auszüge statt, oder auch durch Aufschriften, die der Sekretär auf den eingegangenen Schreiben gemäss der Tischregisterverfügungen macht. Ausserdem ist mündlicher Verkehr durch Vermittelung des Stadthaupts und der anderen Glieder des Stadtamts zulässig.

## § 17.

Entscheidungen auf Gesuche und Beschwerden von Privatpersonen werden vorzugsweise in Form von Protokollverfügungen getroffen und den Beteiligten mündlich in der Sitzung oder auf Wunsch durch Protokollabschrift eröffnet. Die Entscheidung kann auch durch eine dem Tischregisterverfügen entnommene Aufschrift auf der Eingabe ertheilt werden.

## § 18.

Die Vertheilung der Kanzleigeschäfte unter die Beamten und die Einrichtung der Kanzlei- und Geschäftsbücher wird durch die Kanzleiordnung geregelt.

#### **d. Kompetenzen und Obliegenheiten des Stadthaupts als Präses des Stadtamts.**

## § 1.

Das Stadthaupt hat den Geschäftsgang des Stadtamts zu leiten und zu beaufsichtigen, die Geschäftsordnung zu handhaben, die Sitzungen des Stadtamts vorzubereiten und die Beschlüsse desselben in Ausführung zu bringen bzw. die Ausführung zu überwachen. Erachtet das Stadthaupt einen Beschluss des Stadtamts für gesetzwidrig, so inhibirt es die Ausführung bei gleichzeitiger Berichterstattung an den Gouverneur (Städteordnung Art. 77).

## § 2.

In ausserordentlichen und keinen Aufschub leidenden Fällen kann das Stadthaupt Massnahmen, die nach dem regelmässigen Geschäftsgange einen Beschluss des Stadtamts voraussetzen, von sich aus ergreifen, muss aber hierüber dem Stadtamt auf dessen nächster Sitzung Bericht erstatten (Städteordnung Art. 78).

## § 3.

Das Stadthaupt hat auf eine sachgemässe und möglichst rasche Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bei allen Organen der Communalverwaltung hinzuwirken und die zur Handhabung der Verwaltung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig herbeizuführen.

## § 4.

Das Stadthaupt hat Sorge zu tragen, dass die den Organen der Communalverwaltung obliegenden Wahlen rechtzeitig vollzogen und die zu bestimmten Terminen wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte, wie z. B. die Kanzlei- und Kassenrevisionen, die Rechenschaftsberichte und Budgetentwürfe nicht versäumt werden.

## § 5.

Das Stadthaupt, welches selbst in keinem Unterorgan Mitglied ist, hat die Geschäftsthätigkeit aller Organe zu überwachen und kann zu dem Zwecke jederzeit Einblick in deren Geschäftsgang verlangen. Es kann an den Sitzungen der Unterorgane mit berathender Stimme Theil nehmen, in solchem Falle die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen und sein vom Majoritätsbeschluss abweichendes Votum zu Protokoll verschreiben lassen. Das Stadthaupt ist befugt, Beschlüsse der Unterorgane, die es für gesetzwidrig erachtet, von sich aus bis zur nächsten Sitzung des Stadtamts zu inhibiren. Das Stadthaupt kann ausserordentliche und combinirte Sitzungen der Unterorgane anordnen.

## § 6.

Das Stadthaupt hat die Urlaubsgesuche der Glieder und Beamten des Stadtamts und seiner Unterorgane zu erledigen, die Stellvertretung anzuordnen und für den ungestörten Fortgang der Geschäfte zu sorgen.

## **Titel II. Die ständigen Executivcommissionen oder Aemter.**

### **A. Das Oekonomieamt.**

#### **a. Bestand.**

##### **§ 1.**

Das Oekonomieamt besteht aus einem Gliede des Stadtamts als  
Vorsitzer und sechs Beisitzern.

##### **§ 2.**

In der Kanzlei sind ein Sekretär und ein Notär angestellt.

##### **§ 3.**

Dem Oekonomieamt als Vertreter der grundherrlichen Rechte sind  
der Stadtrevisor und dessen Gehilfe beigegeben.

##### **§ 4.**

Für die Kassenverwaltung und Buchführung ist die erforderliche  
Zahl von Rechnungsbeamten angestellt.

#### **b. Competenzen des Oekonomieamts.**

##### **§ 1.**

Dem Oekonomieamt liegt im Allgemeinen die unmittelbare ökonomische  
Verwaltung des gesammten Communalvermögens ob, sofern  
dasselbe nicht besonderen Organen zugewiesen ist.

##### **§ 2.**

Im Oekonomieamt concentrirt sich die gesammte städtische  
Kassenverwaltung nach den näheren Bestimmungen der vom Stadtamt  
unter Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung zu erlassenden  
Kassenordnung; die Kasse und Buchführung wird alljährlich seitens  
der Stadtverordnetenversammlung revidirt.

##### **§ 3.**

Das Oekonomieamt hat die Erhebung und Einziehung der städtischen  
Steuern und sonstigen Einnahmen, sowie die Erfüllung der der  
Stadt obliegenden Zahlungen zu bewerkstelligen; die städtischen Capi-

talien nach den Weisungen des Stadtamts zu verwalten; die Stadtschulden planmässig zu verzinsen und zu tilgen.

Anmerkung. Im Zusammenhange mit der Erhebung der städtischen Immobiliensteuer ist dem Oekonomieamt auch die Erhebung der Kronimmobiliensteuer zugewiesen.

#### § 4.

Das Oekonomieamt hat den städtischen Grundbesitz mit Ausnahme der Stadtgüter und -Forsten zu verwalten; die auf den Grundbesitz bezüglichen Bücher zu führen; innerhalb der vom Stadtamt erteilten Ermächtigung städtische Grundstücke in Grundzins oder Pacht zu vergeben.

#### § 5.

Es hat den übrigen Immobilienbesitz der Stadt (Gebäude und Anlagen) in ökonomischer Beziehung zu verwalten und gemäss den Weisungen des Stadtamts nutzbar zu machen; es hat die öffentlichen Zwecken dienenden städtischen Gebäude und Lokale, soweit solches der Stadt obliegt, mit allem zur Benutzung Erforderlichen zu versorgen.

#### § 6.

Es hat die städtischen Nutzungsrechte zu verwalten und innerhalb der vom Stadtamt erteilten Ermächtigung zu verpachten.

#### § 7.

Es hat das bewegliche Eigenthum der Stadt zu beaufsichtigen und zu verwalten.

#### § 8.

Das Oekonomieamt hat die finanziellen Interessen und Bedürfnisse der Stadt nach jeder Richtung zu prüfen, neue Einnahmequellen ausfindig zu machen, Ausgaben, die im Budget nicht namentlich vorgesehen sind, zu begutachten.

#### § 9.

Es hat die fortgesetzte unmittelbare Controle über die Einhaltung des Budgets zu führen und über Ansprüche an die Kasse, die den Voranschlag übersteigen, dem Stadtamt sofort Anzeige zu machen.

## § 10.

Es hat für das Stadtamt die Vorarbeiten zur Aufmachung des städtischen Budgets zu besorgen.

## § 11.

Es hat für das Stadtamt den Abschluss vermögensrechtlicher Verträge und namentlich auch alle Ausbotsverhandlungen vorzubereiten.

## B. Das Bauamt.

### a. Bestand.

## § 1.

Das Bauamt besteht aus einem Gliede des Stadtamts als Vorsitzter und sechs Beisitzern.

## § 2.

Das Bauamt zerfällt in zwei Sektionen:

- I. Sektion für Baupolizei, bestehend aus dem Gliede des Stadtamts als Präses und zwei Beisitzern.
- II. Sektion für Communalbauten, bestehend aus dem Gliede des Stadtamts als Präses und vier Beisitzern.

## § 3.

Im Bauamt ist angestellt ein Sekretär und ein Notär, die in beiden Sectionen thätig sind.

## § 4.

Dem Bauamt sind folgende technische Beamten beigeordnet:

- a. der Baurevident, der in der baupolizeilichen Sektion fungirt;
- b. der Stadtarchitekt, welcher der Sektion für Communalbauten beigegeben ist;
- c. der Stadtingenieur und dessen Gehilfe, die vorzugsweise in der II. Sektion thätig sind, nach Bedürfniss aber auch zu den Sitzungen der I. Sektion herangezogen werden.

Der dem Oekonomieamt beigeordnete Stadtrevisor und dessen Gehilfe haben nach Bedürfniss beiden Sektionen des Bauamts ihre Dienste zu leisten.

## b. Competenzen des Bauamts.

### § 1.

Der baupolizeilichen Sektion liegt ob: die Baupolizei zu handhaben, für die Einhaltung des Stadtbauplanes zu sorgen, die Bauentwürfe gemäss den Bauvorschriften zu prüfen und zu genehmigen, die plan- und vorschrittmässige Ausführung der Bauten zu überwachen, Verletzungen der Bauvorschriften bei der competenten Untersuchungsinstanz zur Anzeige zu bringen, vorschrittwidrige Bauten unter Zuhilfenahme der Polizei zu inhibiren und nöthigenfalls zu entfernen.

### § 2.

Der Sektion für Communalbauten liegt ob:

- a. die städtischen Gebäude und baulichen Anlagen in technischer Beziehung zu beaufsichtigen, durch terminliche Umgänge oder auf Antrag des Oekonomieamts den baulichen Zustand und die nöthigen Reparaturen derselben festzustellen;
- b. zu allen für Rechnung der Stadt auszuführenden baulichen Anlagen sowohl des Architektur- wie des Ingenieurfaches, dergleichen zu Umbauten und Reparaturen die technischen Entwürfe und Kostenanschläge anzufertigen, oder, wenn sie von anderer Seite angefertigt worden, zu begutachten;
- c. die Ausführung der communalen Bauten in technischer Beziehung zu beaufsichtigen;
- d. die städtische Strassenpflasterung, die Beleuchtung und die Reinigung der Strassen und öffentlichen Plätze anzuordnen und zu beaufsichtigen, in dieser Beziehung namentlich auch die Anträge der Bezirksvorsteher (Titel V) einzuholen und zu prüfen.

### § 3.

Dem Plenum des Bauamts liegt ob, je ein Glied in die städtische Sanitätscommission und in die Vorstadtanlagencommission, so lange diese als besondere Organisation ausserhalb der Communalverwaltung besteht, zu entsenden.

Ausserdem treten beide Sektionen auf Antrag des Präses oder des Stadtamts zu gemeinsamen Sitzungen zusammen.

## C. Das Handelsamt.

### a. Bestand.

#### § 1.

Das Handelsamt besteht aus einem Gliede des Stadtamts als Vorsitzter und sechs Beisitzern.

## § 2.

In der Kanzlei sind ein Sekretär und ein Notär angestellt.

## § 3.

Für die einzelnen Handelsanstalten und -Einrichtungen wird das erforderliche Beamten- und Dienstpersonal angestellt.

## b. Kompetenzen des Handelsamts.

## § 1.

Das Handelsamt hat nach den näheren gemäss Art. 111 und 112 der Städteordnung festzustellenden Instruktionen die Handelspolizei zu handhaben und die Gesetzmässigkeit des Handels- und Gewerbebetriebes zu beaufsichtigen; Verzeichnisse der Handel- und Gewerbetreibenden, namentlich auch die Firmenregister zu führen.

## § 2.

Das Handelsamt hat das Interesse der Krone in Handelssachen, soweit solches gesetzlich der Communalverwaltung obliegt, wahrzunehmen.

## § 3.

Das Handelsamt hat Anordnungen und Einrichtungen zur Förderung des Handels und der Schifffahrt zu beantragen und zu begutachten.

## § 4.

Es hat die der Communalverwaltung unterstellten, dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen und Anstalten zu beaufsichtigen, darunter:

- a. den Lebensmittelmarkt und andere Märkte;
- b. Anstalten und Einrichtungen zur Feststellung von Quantität und Qualität der Waaren, wie Wage und Wrake, Mass und Gewicht;
- c. das Preisbureau, dem die Ermittlung von Waarenpreisen obliegt.

Anmerkung. Für diese Institute können vom Stadtamt unter Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung besondere Instruktionen erteilt werden.

## § 5.

Dem Handelsamt liegt die Aufsicht über die Handels- und Schiffsahrtsbeamten ob; es hat die Wahl und Anstellung bzw. Bestätigung von Handels- und Schiffsahrtsbeamten, soweit solches der Communalverwaltung zusteht, zu vollziehen.

## § 6.

Das Handelsamt hat für die Erhebung folgender Steuern Sorge zu tragen und die Einzahlung bei der Stadtkasse bzw. bei den Kronsteuern die Abführung an die Kronkasse anzuordnen und zu überwachen:

- a. der Handels- und Gewerbesteuern für die Krone, sowie der städtischen Zuschlagsteuern (Städteordnung Art. 132 und 133);
- b. der städtischen Steuern von Trakteuranstalten, Einfahrten und Victualienläden (Städteordnung Art. 134).
- c. der bei der Stempelung von Massen und Gewichten zum Besten der Stadt zu erhebenden Abgabe (Städteordnung Art. 136 b).

## § 7.

Das Handelsamt hat innerhalb der gesetzlichen Schranken (Städteordnung Art. 115) und, sobald es angezeigt erscheint, nach Anhörung des Bauamts und der Sanitätscommission industrielle und gewerbliche Anlagen zu genehmigen; es hat ferner die Eröffnung von Schenk-wirtschaften, Trakteur- und ähnlichen Anstalten zu genehmigen und dieselben zu beaufsichtigen.

## § 8.

Das Handelsamt hat Delegirte in das Comptoir zur Erhebung der Handels- und Schiffsahrtsabgaben und in die Schiffer-Examinations-commission zu entsenden.

**D. Das Quartieramt.**

## a. Bestand.

## § 1.

Das Quartieramt besteht aus einem Gliede des Stadtamts als Vorsitzter und sechs Beisitzern.

## § 2.

Im Quartieramt ist ein Sekretär angestellt, der zugleich das Archiv unter sich hat.

## § 3.

Dem Quartieramt ist die erforderliche Zahl von Quartiermeistern, Aufsehern und Dienern beigegeben.

## b. Competenzen des Quartieramts.

## § 1.

Das Quartieramt hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowohl das in der Stadt stationirte, wie das durchmarschirende Militair mit Allem, was das Quartier- und Lagerbedürfniss erheischt, zu versorgen.

## § 2.

Es hat die zur Unterbringung des Militairs bestimmten städtischen Grundstücke und Gebäude unter der technischen Beihilfe des Bauamts zu beaufsichtigen und im Stande zu erhalten, nach Bedürfniss auch innerhalb der vom Stadtamt ertheilten Ermächtigung andere Räumlichkeiten anzumiethen.

## § 3.

Das Quartieramt hat innerhalb der vom Stadtamt ertheilten Ermächtigung Contracte über Lieferungen für das Militair abzuschliessen und überhaupt alle Vorkehrungen zu treffen, um den gesetzlichen Ansprüchen des Militairs stets genügen zu können.

## § 4.

Das Quartieramt hat, falls hiesige Hausbesitzer gesetzlich zur Naturalquartierleistung verpflichtet sind, die Einquartierung anzuordnen und zu beaufsichtigen.

## **Titel III. Die Commissionen ohne unmittelbare Executive.**

### **A. Die Sanitätscommission.**

## § 1.

Die Sanitätscommission besteht aus einem Gliede des Stadtamts als Vorsitzter, einem vom Bauamt delegirten Gliede desselben, aus zwei Aerzten, einem Chemiker und je einem wahlberechtigten Ein-

wohner der inneren Stadt, der Petersburger, Moskauer und Mitauer Vorstadt, und der beiden Landpolizeibezirke diesseits und jenseits der Düna.

### § 2.

Die Commission kann nach eigenem Ermessen Sachverständige mit berathender Stimme zu ihren Sitzungen heranziehen.

### § 3.

Die Schriftführung in der Sanitätscommission ist einem Sekretär übertragen, der zugleich das Archiv unter sich hat.

### § 4.

Die Commission hat eine beständige Wechselbeziehung mit den Bezirksvorstehern (Titel V) zu unterhalten, kann dieselben zu ihren Sitzungen mit berathender Stimme heranziehen oder unter dem Vorsitz eines ihrer Glieder gemeinsame Berathungen der Bezirksvorsteher eines grösseren oder kleineren Distrikts veranstalten.

### § 5.

Die Sanitätscommission hat die Aufgabe, mit Hilfe der Bezirksvorsteher die öffentliche Gesundheitspflege nach jeder Richtung zu überwachen, die vorhandenen sanitären Uebelstände festzustellen und Massnahmen zur Abhilfe beim Stadtamt zu beantragen.

### § 6.

Die Commission hat ihr besonderes Augenmerk zu richten auf die Reinhaltung der Stadt und ihrer Atmosphäre, auf das Trinkwasser, auf die Lokalitäten, in denen Nahrungsmittel für den Verkauf zugerichtet, aufbewahrt oder ausgestellt werden, wie namentlich die Markthallen und Schlächtereien; auf die Abtrittanlagen, die Begräbnisplätze, die stagnirenden Gewässer; auf die Schullokalen, die Gefängnisse, die Fabriken und gewerblichen Anstalten, die Wohnungen der ärmeren Einwohnerklassen und dergleichen mehr.

### § 7.

Zur Abhilfe der ermittelten Uebelstände hat die Commission unter anderem den Erlass der im Art. 103 der Städteordnung aufgeführten, auf die Gesundheitspflege bezüglichen ortspolizeilichen Ver-

ordnungen beim Stadtamt zu beantragen; durch die letzteren kann der Commission und den Bezirksvorstehern ein gewisses Mass von Executive eingeräumt werden, namentlich falls dringende Uebelstände eine schleunige Abhilfe erheischen.

Ueber die genaue Einhaltung der erlassenen Verordnungen hat die Commission mit Hilfe der Bezirksvorsteher unausgesetzt zu wachen und gemäss Art. 107 der Städteordnung die Polizeibeamten zur Hilfeleistung zu requiriren.

### **B. Die statistische Commission.**

Die Organisation der statistischen Commission wird durch besonderen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung geregelt werden.

Anmerkung. Nach vollständiger Uebernahme der Geschäfte seitens der neuen Communalverwaltung hat das Stadtamt zur Vorbereitung dieses besonderen Beschlusses das Material zu sammeln und eine Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung auszuarbeiten.

## **Titel IV. Verwaltungen einzelner städtischer Vermögensobjecte und Anstalten.**

### **A. Verwaltung der Stadtgüter und -Forsten.**

#### **a. Bestand.**

#### **§ 1.**

Die Verwaltung der Stadtgüter und -Forsten besteht aus einem Gliede des Stadtamts als Vorsitzter und vier Beisitzern.

#### **§ 2.**

Die Schriftführung ist einem Sekretär übertragen, der zugleich das Archiv unter sich hat.

#### **§ 3.**

Von technischen Beamten sind der Verwaltung beigegeben:  
 der Stadtagnom,  
 der Oberförster und die Förster.

Bedarf die Verwaltung eines Architekten oder eines Revisors, so engagirt sie solche gegen entsprechendes Honorar.

## b. Competenzen.

### § 1.

Die Verwaltung hat die städtischen Güter und Forsten mit den Rechten und Verpflichtungen einer Gutsherrschaft zu bewirthschaften und zu beaufsichtigen.

### § 2.

Sie hat Pläne, Entwürfe und Anschläge für die Verpachtung oder sonstige Nutzung dieser Vermögensobjecte und für die nöthigen Meliorationsarbeiten, Bauten und Anlagen auszuarbeiten und dem Stadtamt vorzulegen, die beschlossenen Massnahmen aber auszuführen.

### § 3.

Sie hat die Einhaltung der Pachtcontracte seitens der Pächter zu beaufsichtigen, die Einzahlung der Pachten bei der Stadtkasse anzuordnen und zu überwachen und über Zahlungsrückstände dem Stadtamt zu berichten.

### § 4.

Sie hat den Verkauf der Bauerländereien gemäss den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der vom Stadtamt ertheilten Ermächtigung zu bewerkstelligen.

### § 5.

Sie hat die Güter auf den Kirchen- und Kirchspielsconventen zu vertreten und das den Gütern zuständige Patronatsrecht auszuüben

## B. Die Verwaltung der Gemäldegalerie.

### § 1.

Die Verwaltung der Gemäldegalerie wird einem Administrator oder Direktor übertragen, dem insbesondere obliegt, für die geeignete Unterbringung, Aufstellung und Conservirung der städtischen Gemäldesammlung und sonstigen Kunstwerke Sorge zu tragen, dieselben dem Publicum zugänglich zu machen und für die Erweiterung der Sammlung innerhalb der vom Stadtamt bzw. der Stadtverordnetenversammlung ertheilten Ermächtigung Sorge zu tragen.

## § 2.

Dem Direktor wird ein vom Stadtamt anzustellender Fachmann (Conservator) beigegeben.

### C. Die Verwaltung der Stadtbibliothek.

## § 1.

Die Verwaltung der Stadtbibliothek wird einem Administrator oder Direktor übertragen, dem insbesondere obliegt, für eine gute Ordnung und Katalogisierung der Bibliothek zu sorgen, sie dem Publikum zugänglich zu machen und nach Massgabe des gewährten Credits neue Werke anzuschaffen.

## § 2.

Dem Direktor wird der vom Stadtamt anzustellende Stadtbibliothekar beigeordnet.

## Titel V. Die Bezirksvorsteher und die Commissionen für die Immobilienschätzung.

### A. Die Bezirksvorsteher.

## § 1.

Um auf allen Gebieten der städtischen Wirthschafts- und Wohlfahrtspflege eine gleichmässige Berücksichtigung und Befriedigung der örtlichen Interessen und Bedürfnisse zu fördern, wird die Stadt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in Bezirke getheilt und für jeden Bezirk aus der Zahl der daselbst wohnhaften Wähler ein Bezirksvorsteher ernannt, der im Allgemeinen die städtischen Verwaltungsorgane in der Handhabung der örtlichen Geschäfte zu unterstützen hat.

## § 2.

Für jeden Bezirksvorsteher wird ein Stellvertreter ernannt.

## § 3.

Das Amt des Bezirksvorstehers erlischt, sobald er in einen anderen Bezirk übersiedelt.

## § 4.

Der Bezirksvorsteher erhält zu seiner Legitimierung eine Karte oder ein sonstiges Abzeichen.

## § 5.

Den Bezirksvorstehern liegt innerhalb ihres Bezirks insbesondere ob:

- a. das städtische Eigenthum zu beaufsichtigen und Schäden und Mängel zur Kenntniss des Stadtamts oder des unmittelbar verwaltenden Organs zu bringen;
- b. das Strassenpflaster, die Beleuchtung und Reinigung der Strassen und öffentlichen Plätze zu beaufsichtigen, in welcher Beziehung sie dem Bauamt unterstellt sind;
- c. die Gesundheitspflege zu überwachen und sanitäre Uebelstände zur Kenntniss der Sanitätscommission zu bringen;
- d. die Einhaltung der ortspolizeilichen Verordnungen (Städteordnung Art. 103) zu controliren, Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen und die durch die Verordnungen ihnen eingeräumte Executive mit Hilfe der Polizeibeamten zu handhaben.

## § 6.

Die Bezirksvorsteher haben die in ihr Thätigkeitsgebiet schlagenden Aufträge und Requisitionen der städtischen Verwaltungsorgane sachgemäss und möglichst rasch zu erledigen und über das Geschehene schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.

## § 7.

Geschäftsauslagen erhalten sie auf Anweisung des Stadtamts aus der Stadtkasse ersetzt.

## § 8.

Die Bezirksvorsteher treten aus eigener Anregung oder auf Antrag derjenigen Verwaltungsorgane, zu denen sie in Beziehung stehen, namentlich des Bauamts und der Sanitätscommission, in grösseren oder kleineren Kreisen zu gemeinsamer Berathung zusammen.

## **B. Die Commissionen für die Immobilienschätzung.**

### **§ 1.**

Zur unmittelbaren Ausführung der Immobilienschätzung wird für jedes Quartal des Stadtpolizeibezirks und für jeden der beiden Landpolizeibezirke diesseits und jenseits der Düna je eine Lokalcommission niedergesetzt.

### **§ 2.**

Die Lokalcommissionen bestehen aus einem Vorsitz und zwei Beisitzern, die von der Stadtverordnetenversammlung aus den wahlberechtigten Hausbesitzern des Distrikts gewählt werden.

### **§ 3.**

Die Delegirtencommission wird unter dem Vorsitz eines Gliedes des Stadtamts in der Weise gebildet, dass die Lokalcommissionen der inneren Stadt, der Petersburger, Moskauer und Mitauer Vorstadt, sowie der beiden Landpolizeibezirke zusammentreten und je ein Glied, zusammen also sechs Glieder aus ihrer Mitte entsenden.

### **§ 4.**

Für die Aufnahme der Schätzungsprotokolle und die Schriftführung in den Lokalcommissionen und in der Delegirtencommission ist ein ständiger Schriftführer mit berathender Stimme angestellt.

### **§ 5.**

Die Competenzen der Localcommissionen und der Delegirtencommission, sowie ihre Geschäftsthätigkeit werden durch besonderen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung geregelt.